



Königreich Deutschland

Wir,

ir, Peter, von Gottes Gnaden gewählter Oberster Souverän,

erlassen aufgrund des § 27 des Reichsbankgesetzes vom 16. August 2013 im Namen des Königreiches Deutschland nachstehendes Reichsbankstatut

vom 16.08.2013

§ 1

Die Reichsbank tritt mit der Veröffentlichung des Reichsbankgesetzes in Wirksamkeit. Mit demselben Tage haben alle Anleger der Kooperationskasse das Recht, die Verpflichtungen der Kooperationskasse mit einer Nachrangabrede des Königreiches Deutschland auf die Reichsbank übergehen zu lassen.

§ 2

Der Reichsbank obliegt es, das Reichsguthaben unentgeltlich zu verwalten und über die für Rechnung des Reichs angenommenen und geleisteten Zahlungen Buch zu führen und Rechnung zu legen.

§ 3

Für die Aufstellung der Jahresbilanz sind folgende Vorschriften maßgebend:

1. Von den Kosten der Organisation und Verwaltung dürfen nur die Ausgaben für die Herstellung der Banknoten auf mehrere Jahre verteilt werden. Alle übrigen Kosten sind ihrem vollen Betrage nach in der Jahresrechnung unter den Ausgaben aufzuführen.
2. Der aus der Vergleichung sämtlicher Aktiva und sämtlicher Passiva sich ergebende Gewinn oder Verlust muß am Schluß der Bilanz besonders angegeben werden.

§ 4

Die Prüfung der Jahresbilanz erfolgt auf Grund der Bücher der Reichsbank durch die Abgesandten des Königs und den Reichsrechnungshof, welche über das Ergebnis dem König, dem Finanzminister und dem Staatsrate berichten.

Letzterer äußert sich gutachtlich über den Befund. Das von den sämtlichen in der betreffenden Versammlung anwesenden Mitgliedern des Staatsrates zu vollziehende Gutachten wird von diesem dem Reichsbank-Direktorium eingereicht.

§ 5

Versammlungen berufen sich durch schriftliche oder mündliche Einladung zusammen. Im Falle der mündlichen Einladung ist vom Einrufenden Nachweis zu führen, daß die Einberufung alle Einzuladenen erreicht hat.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird von einem Mitgliede des Reichsbank-Direktoriums ein Protokoll aufgenommen und von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterschrieben. Sämtliche Versammlungsbeschlüsse sind in allen Hauptstellen einen Monat lang öffentlich auszuhängen. Die Versammlungsbeschlüsse sind zudem im Reichsblatt zu veröffentlichen.

§ 6

Der König, der Finanzminister oder der Staatsrat empfangen jährlich den Verwaltungsbericht nebst der Bilanz und Gewinnberechnung, wählen entsprechend der Gesetze die Mitglieder der Aufsicht und beschließen über Abänderungen des Statuts.

§ 7

Im Falle des Bestehens eines Bezirksrates im Gebiete, in dem eine Reichsbankhauptstelle errichtet ist, wird ein Bezirksausschuß gebildet. Aus den Vorschlagslisten werden die gewählten Mitglieder des Ausschusses mit 2/3-Mehrheit offen gewählt.

§ 8

Im Falle der Aufhebung der Reichsbank (§. 27 des Reichsbankgesetzes) erfolgt die Liquidation unter Leitung des Königs durch das Reichsbank-Direktorium. Das letztere hat die laufenden Geschäfte zu beendigen, die Verpflichtung der Reichsbank zu erfüllen, die Forderungen derselben einzuziehen und das Vermögen zu versilbern.

Zur Beendigung schwebender Geschäfte können auch neue Geschäfte eingegangen werden. Nach außen hin bleibt das Reichsbank-Direktorium zur Vertretung der Reichsbank bis zur Liquidation ermächtigt.

§ 9

Das Reichsbank-Direktorium hat die schließliche Auseinandersetzung zwischen dem Reiche und den mit der Reichsbank Interagierenden zu leisten.

§ 10

Das Statut der Reichsbank wird vom Obersten Souverän oder vom König erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Insiegel.
Gegeben zu Wittenberg, den 16.08.2013

Peter
gewählter Oberster Souverän
des
Königreiches Deutschland
Imperator Fiduziar